



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bf 430/19.AZ
9 A 4612/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 16. September 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
die Richterin am Oberverwaltungsgericht
den Richter am Oberverwaltungsgericht

beschlossen:

./Ha

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. August 2019 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig sowie die Anordnung seiner Abschiebung nach Rumänien.

Der 1994 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und jesidischen Glaubens. Am 7. August 2018 stellte er einen Asylantrag bei der Beklagten. Ein Eurodac-Treffer ergab, dass er bereits am 10. Juli 2018 in Rumänien einen Asylantrag gestellt hatte, über den noch nicht entschieden worden war. Auf ein entsprechendes Ersuchen der Beklagten erklärte Rumänien am 14. August 2018 seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Klägers.

Mit Bescheid vom 16. August 2018 lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, ordnete die Abschiebung nach Rumänien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 4. September 2018 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 16. August 2018 aufzuheben.

Einen am selben Tag gestellten Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Oktober 2018 (9 AE 4613/18) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 4. November 2018 setzte die Abtei St. Sch. in D. die Beklagte sowie die zuständige Ausländerbehörde davon in Kenntnis, dass sich der Kläger mit sofortiger Wirkung dort im Kirchenasyl befinde. Sie teilte ferner die neue ladungsfähige Anschrift des Klägers im Kirchenasyl mit. Außerdem kündigte sie die Einreichung eines Härtefalldossiers seitens des Katholischen Büros Niedersachsen an.

Nach Eingang des Härtefalldossiers vom 3. Dezember 2018 entschied die Beklagte, dass im Fall des Klägers keine besonderen individuellen Härten vorgetragen worden seien, die gegen seine Überstellung nach Rumänien sprächen. Sie bat die Kirchengemeinde um Mitteilung bis zum 21. Dezember 2018, ob der Kläger das Kirchenasyl verlassen habe. Werde das Kirchenasyl nicht beendet, gelte die 18-monatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO.

Auf einen weiteren Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes änderte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. Mai 2019 (9 AE 1846/19) seinen Beschluss vom 4. Oktober 2018 (9 AE 4613/18) und ordnete die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage an.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. August 2019 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 16. August 2018 aufgehoben: Der Asylantrag des Klägers sei nicht unzulässig. Es könne offen bleiben, ob Rumänien der für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständige Mitgliedstaat gewesen sei. Auch wenn Rumänien zuständig gewesen sein sollte, sei die Zuständigkeit gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO wegen Ablaufs der Überstellungsfrist am 4. April 2019 auf die Beklagte übergegangen. Die 18-monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gelte nicht, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt flüchtig gewesen sei. Wer sich wie er in das sogenannte „offene Kirchenasyl“ begeben, sei nicht flüchtig i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung.

II.

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die im Zulassungsantrag dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Gericht vorliegend beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Berufung wegen der allein geltend gemachten

grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine für die erstrebte Berufungsentscheidung erhebliche tatsächliche oder rechtliche Frage aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt die Bezeichnung einer konkreten Frage und substantiierte Ausführungen dazu, weshalb sie klärungsbedürftig ist, warum sie für entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechts- oder Tatsachenfrage kann allerdings nur dann zur Zulassung der Berufung führen, wenn die gestellte Frage nach Maßgabe der nicht mit beachtlichen Zulassungsgründen angegriffenen Rechtsansicht und tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich ist. Hierfür ist erforderlich, dass sich der Zulassungsantrag mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils, auf die sich die aufgeworfene Frage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung bezieht, substantiiert, d.h. in einer Weise auseinandersetzt, die verdeutlicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem Klärungsbedarf nicht gerecht wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.3.2016, 5 BN 1.15, juris Rn. 2; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.6.2019, 4 Bf 53/19.AZ, juris Rn. 13; VGH München, Beschl. v. 26.2.2018, 20 ZB 17.30824, juris Rn. 4; Happ in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 124a Rn. 72 m.w.N.).

Gemessen daran kommt die Zulassung der Berufung vorliegend nicht in Betracht.

Die Beklagte wirft mit der Begründung ihres Zulassungsantrags die Frage auf,

„ob sich ein im Dublin-Verfahren befindlicher Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begibt bzw. dieses im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten am Asylverfahren auf Aufforderung nicht wieder verlässt, als flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO anzusehen ist und sich die Überstellungsfrist damit auf 18 Monate verlängert“.

Diese Rechtsfrage ist in der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung ausreichend geklärt und damit nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beklagte hat diese Frage wortgleich im Berufungszulassungsverfahren 11 A 2874/19.A vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und ebenfalls wortgleich, nur ohne den Satzbestandteil „bzw. dieses im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten am Asylverfahren auf Aufforderung nicht wieder verlässt“ im Berufungszulassungsverfahren 10 LA 155/19 vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfen.

Beide Oberverwaltungsgerichte haben sie in ihren Entscheidungen über die Zulassungsanträge dahingehend beantwortet, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist und das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegensteht. Letzteres ist regelmäßig nicht der Fall, sodass es an der Kausalität für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung fehlt (OVG Münster, Beschl. v. 29.8.2019, 11 A 2874/19.A, juris Rn. 13; OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.7.2019, 10 LA 155/19, juris Rn. 14). Insofern ist es auch ohne Belang, ob der Asylbewerber das Kirchenasyl „im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten am Asylverfahren auf Aufforderung nicht wieder verlässt“, denn auch in diesem Fall wäre ein etwaiger Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten nicht kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung (OVG Münster, a.a.O., juris Rn. 18).

Die beiden genannten Entscheidungen stehen auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte (VGH Mannheim, Beschl. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19, juris Rn. 123; VGH München, Beschl. v. 16.5.2018, 20 ZB 18.50011, juris Rn. 2; OVG Schleswig, Beschl. v. 23.3.2018, 1 LA 7/18, juris Rn. 18). Ein Klärungsbedarf besteht angesichts dessen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.